

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 30. Oktober 2012**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

10.07.2014

Geschäftszeichen:

III 33-1.6.5-75/12

Zulassungsnummer:

Z-6.5-1960

Geltungsdauer

vom: **10. Juli 2014**

bis: **1. November 2017**

Antragsteller:

Thorn Security Limited

Dunhams Lane

Letchworth Garden City

HERTFORDSHIRE SG6 1BE

GROSSBRITANNIEN

Zulassungsgegenstand:

Feststellanlage "ZX-Türsteuerung TSM800"

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.5-1960 vom 1. November 2012.

Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-6.5-1960

Seite 2 von 5 | 10. Juli 2014

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-6.5-1960

Seite 3 von 5 | 10. Juli 2014

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich**1.1 Zulassungsgegenstand****1.1.1 Allgemeines**

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Feststellanlage, "ZX-Türsteuerung TSM800" genannt, und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse, Rauchschutzabschlüsse und andere Abschlüsse, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, im Folgenden Abschlüsse genannt.

Die Feststellanlage muss aus der Auslösevorrichtung, der Energieversorgung, den Brandmeldern und der Feststellvorrichtung bestehen. Sie ist geeignet, die Funktion von Schließmitteln kontrolliert unwirksam zu machen. Beim Ansprechen der zugehörigen Auslösevorrichtung im Fall eines Alarmes (Brand), einer Störung oder durch Handauslösung werden offen gehaltene Abschlüsse selbsttätig durch die Schließmittel geschlossen.

1.1.2 Auslösevorrichtung

Als Auslösevorrichtung muss das Gerät "TSM800" in Verbindung mit der Auswerte- und Steuereinheit "ZX-Brandmeldezentrale", "MZX 251", "MZX 252", oder "MZX 254" der Firma Thorn Security Ltd. verwendet werden. Die Auslösevorrichtung enthält die Steuerelektronik zum Auslösen der Feststellvorrichtung.

1.1.3 Energieversorgung

Die Energieversorgung der Auslösevorrichtung und der Brandmelder sowie der Feststellvorrichtung muss getrennt erfolgen.

1.1.3.1 Energieversorgung von Auslösevorrichtung und Brandmeldern

Die Auslösevorrichtung nach Abschnitt 2.1.2 muss zwei unabhängige Energieversorgungen durch Anschluss an das örtliche Versorgungsnetz und eine Akkumulatorenbatterie ausreichender Kapazität besitzen. Die Brandmelder nach Abschnitt 2.1.4 müssen durch die integrierte Energieversorgung der Auswerte- und Steuereinheiten nach Abschnitt 1.1.2 mit Energie versorgt werden.

1.1.3.2 Energieversorgung der Feststellvorrichtungen

Die Versorgung der Feststellvorrichtungen nach Abschnitt 2.1.5 mit 24 V Gleichspannung muss durch ein Netzgerät mit ausreichender Leistungsabgabe nach Liste 2 (siehe Abschnitt 2.1.3) erfolgen.

1.1.4 Brandmelder

Als Brandmelder müssen die Rauchmelder und/oder Wärmedifferentialmelder nach Abschnitt 2.1.4 verwendet werden.

1.1.5 Feststellvorrichtungen

Als Feststellvorrichtung sind die Elektro-Haftmagnete, die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und die elektrisch betriebenen Freilauffürschließer für Drehflügeltüren nach Abschnitt 2.1.5 zu verwenden.

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-6.5-1960

Seite 4 von 5 | 10. Juli 2014

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Feststellanlage ist für das Offenhalten von Feuerschutzabschlüssen, Rauchschutzabschlüssen, und anderen Abschlüssen, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, jeweils als einflügelige oder zweiflügelige Drehflügeltüren in inneren Wänden und die Ausführung der im Brand- und Störfall sowie bei Handauslösung erforderlichen Steuerungsvorgänge beim Schließen geeignet.

Die Feststellanlage ist in Verbindung mit Brandmeldeanlagen, die mit der Auswerte- und Steuereinheit "ZX-Brandmeldezentrale", "MZX 251", "MZX 252", oder "MZX 254" gemäß Abschnitt 1.1.2 ausgeführt werden, zu verwenden.

1.2.2 Für folgende Abschlüsse darf diese Feststellanlage nicht angewendet werden:

- Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Stäube (Zonen 20 bis 22 DIN EN 61241-14¹) gerechnet werden muss,
- Feuerschutzvorhänge
- Rauchschutzvorhänge
- Feuerschutzabschlüsse im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

1.2.3 Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Gase, Dämpfe oder Nebel (Zonen 0 bis 2 DIN EN 60079-14²) gerechnet werden muss, dürfen diese Feststellanlagen angewendet werden, wenn die Feststellanlagen zusätzlich durch eine geprüfte³ ortsfeste Gaswarneinrichtung für den Explosionsschutz ausgelöst werden. Die Feststellanlage muss durch einen potentialfreien Kontakt der Gaswarneinrichtung ausgelöst werden. Gaswarnanlage und Feststellanlage müssen elektrisch verträglich sein. Die Teile der Feststellanlagen, die in diesen Räumen eingebaut werden, müssen die Anforderungen des Explosionsschutzes erfüllen.

2. Abschnitt 2.1.3.1 erhält folgende Fassung:

2.1.3.1 Energieversorgung von Auslösevorrichtung und Brandmeldern

Die Auslösevorrichtung nach Abschnitt 1.1.2 muss zwei unabhängige Energieversorgungen durch Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz von 230 V und durch den Anschluss an eine Akkumulatorenbatterie mit ausreichender Kapazität erhalten. Die ausreichende Kapazität der Akkumulatorenbatterie ist durch Rechnung nachzuweisen. Es dürfen nur VdS- anerkannte wartungsfreie Akkumulatoren für Gefahrenmeldeanlagen verwendet werden. Bei Ausfall des öffentlichen Versorgungsnetzes muss eine automatische Umschaltung auf Akkumulatoren erfolgen.

Die Störung einer der beiden Energiequellen muss erkannt und angezeigt werden, der einwandfreie Betrieb (mit nur einer Energiequelle) muss erhalten bleiben.

Die Brandmelder müssen über die integrierte Energieversorgung der Auswerte- und Steuereinheiten nach Abschnitt 1.1.2 mit Energie versorgt werden

¹ DIN EN 61241-14 Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in Bereichen mit brennbarem Staub; Elektrische Betriebsmittel mit Schutz durch Gehäuse – Auswahl und Errichten, Ausgabe 2005-06

² DIN EN 60079-14 Elektrische Betriebsmittel für gasexplosionsgefährdete Bereiche; Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen; Ausgabe 2004-07

³ Für die Prüfung sind zurzeit anerkannt: Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Berlin, Prüfstelle für Grubenbewetterung der Westfälischen Berggewerkschaftskasse (PFG), Bochum

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-6.5-1960

Seite 5 von 5 | 10. Juli 2014

3. Abschnitt 2.1.3.2 erhält folgende Fassung:

2.1.3.2 Energieversorgung der Feststellvorrichtungen

Die Versorgung der Feststellvorrichtungen nach Abschnitt 2.1.5 mit 24 V Gleichspannung muss durch ein Netzgerät mit ausreichender Leistungsabgabe nach Liste 1 erfolgen.

Liste 1: Energieversorgungen

lfd. Nr.	Typbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]
1	NG Typ 519	HEKATRON	8,40
2	NAG 03	HEKATRON	21,00
3	NAG 04	HEKATRON	84,00
4	SVG 522	HEKATRON	43,00
5	E450	DICTATOR	10,80
6	040552	DICTATOR	19,20

4. Abschnitt 2.1.5.3 entfällt.

5. Abschnitt 2.2.2.3 entfällt.

6. Abschnitt 2.3.1.3 entfällt.

7. Anlage 1, lfd. Nr. 3.1 entfällt.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt